



Bundesverband der Fachwirte
für Finanzberatung e. V.

Dudenstr. 10
10965 Berlin

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Fachwirte für Finanzberatung“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Bundesverband der Fachwirte für Finanzberatung e.V.“.

Im Geschäftsverkehr nutzt der Verein zusätzlich die Namensabkürzung „BdFF“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind

- die Steigerung der Qualität der Finanzberatung
- die Publizierung und Verbreitung der Qualifikation des Fachwirtes für Finanzberatung in der Öffentlichkeit
- die Weiterbildung der Mitglieder durch regelmäßige Bildungsangebote
- der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern in regelmäßigen Zusammenkünften und die Bildung eines für alle Mitglieder zugänglichen Wissenspools

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Hauptversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann nur die natürliche Person werden, die den Abschluss des Fachwirtes für Finanzberatung (IHK) oder eine vergleichbare Qualifikation hat.

Fördermitgliedschaften sind möglich. Das Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.

Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern und an der Umsetzung der Ziele mitzuwirken.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen.

Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Sie ist nur zulässig,

- wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder
- wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- wenn das Mitglied gegen die Interessen seiner Mandanten in grober Weise verstößt.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 7 Vertretungsmacht des Vorstands

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller

damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

§ 8 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB).

Ein etwaiges Restvermögen soll ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Göttingen, den 26.06.03